Oliver Antoni, Stiftung Umweltenergierecht

RECHTLICHER RAHMEN, HEMMNISSE UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE







2. Teil

Rechtliche Bewertung der wesentlichen Handlungsempfehlungen

- I. Sektorübergreifende Handlungsempfehlungen
 - 1. Zulässigkeit und rechtliche Ausgestaltungsbedingungen einer dynamischen EEG-Umlage
 - Zulässigkeit und rechtliche Ausgestaltungsbedingungen einer CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe
 - 3. Zulässigkeit einer vollständigen oder teilweise Abschaffung der Stromsteuer
- II. Wärmespezifische Handlungsempfehlungen
 - 1. Verkürzung der Übergangsfrist zur Stilllegung alter Heizkessel
 - 2. Option: Verbot von fossilen, dezentralen Heizkesseln im Neubau







I. Sektorübergreifende Handlungsempfehlungen







- Zulässigkeit und rechtliche Ausgestaltungsbedingungen einer dynamischen EEG-Umlage Szenarien
 - Mögliche Szenarien für die Einführung:
 - Freiwillige Einführung (vertragliche Basis)
 - Verpflichtende, differenzierende Einführung für flexible Letztverbraucher (gesetzliche Basis)







Dynamisierung auf freiwilliger/ vertraglicher Basis

Freiwillige Einführung: Grundrechtsverletzung?

- Im Verhältnis ÜNB/ EVU Letztverbraucher
- Rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen ÜNB/ EVU -Letztverbraucher
- Keine Grundrechtsgeltung im Privatrechtsverhältnis
- Kein staatlicher Eingriff
- <u>Ergebnis</u>: Zulässigkeit (+)
- Nicht-Teilnehmer
- Gleichheitssatz betroffen, da Anstieg EEG-Umlage?
- (-), keine hoheitliche Maßnahme, da keine gesetzliche Anordnung gg. Nichtteilnehmern









Verpflichtende/ gesetzlich angeordnete Dynamisierung

- mit Differenzierung nach Letztverbrauchergruppen
 - Sachkompetenz des Gesetzgebers: Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (+)
 - Vereinbarkeit mit der Finanzverfassung nach Art. 105 ff. GG
 - (+), da selbst starke Durchnormierung von Privatrechtsbeziehungen nicht zu
 Qualifikation als unzulässige Sonderabgabe führen
 - Differenzierung wegen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG geboten
 - Ohne Differenzierung zwischen Letztverbrauchern, die in der Lage sind, flexibel auf Preissignale zu reagieren, und unflexiblen Letztverbrauchern: Gleichbehandlung von Ungleichen? Wohl (+)
 - Sachlicher Grund wäre sonst für die Gleichbehandlung flexibler und unflexibler Letztverbraucher erforderlich
- Ergebnis: Gleichheitssatz macht Differenzierung nach flexiblen und unflexiblen Letztverbrauchern erforderlich







Verpflichtende/ gesetzlich angeordnete Dynamisierung

- mit Differenzierung nach Letztverbrauchergruppen
 - Vereinbarkeit mit Berufsfreiheit der EVU, Art. 12 Abs. 1 GG
- Grundsätzlich Eingriff in Vertragsfreiheit der Energieversorger
- Aber Rechtfertigung des Eingriffs durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls; hier: bessere Marktintegration EE und Klimaschutz
- Vereinbarkeit mit Berufsfreiheit der flexiblen Letztverbraucher, Art. 12
 Abs. 1 GG
- Grundsätzlich Eingriff bei stromverbrauchender Industrie, Gewerbe denkbar
 - Weist verpflichtende Dynamisierung "berufsregelnde Tendenz" auf? Eher (-)
 - Eingriff trotz Möglichkeit der Kostenersparnis durch flexible Reaktion auf Preissignal?
- Rechtfertigung des Eingriffs aus o.g. Gründen. Zudem Mechanismus grds. auf Kostensenkung durch Reaktion auf niedrigen Strompreis/ Umlage angelegt; ggf. Eingriffsintensität durch Härtefallregelungen abmildern.







Ergebnis zur dynamischen EEG-Umlage

- Freiwillige Einführung dynamischer EEG-Umlage durch Aufnahme in Vertrag zwischen EVU und Letztverbraucher unproblematisch möglich
- Verpflichtende dynamische EEG-Umlage hat grds. Grundrechtsrelevanz
- Gleichheitsgrundsatz verlangt sachgerechte Differenzierung zwischen flexiblen und unflexiblen Letztverbrauchergruppen
- Eingriffe in Berufsausübungsfreiheit der EVU bzw. Letztverbraucher durch Begründung/ inhaltliche Gestaltung gesetzlichen Schuldverhältnisses wohl durch Klimaschutzziele rechtfertigbar
- Rechtstechnisch: Umsetzung erfordert Anpassung der AusglMechV (insb. § 3)







2. Zulässigkeit und rechtliche Ausgestaltungsbedingungen einer CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe

- Einführung einer CO₂-Steuer?
- "Steuerfindungsrecht" des Bundes: Verbot, eine Steuer einzuführen, die sich ihrer Art nach der Steuertypologie des GG entzieht
- Zuordnung der CO₂-Steuer zu einer zulässigen Steuerart nach Art.
 105, 106 GG?
- Energiesteuer und Stromsteuer (-): kein "Verbrauch" des verursachten CO₂ und emissionsverursachende Energie bereits mit Energiesteuer belegt
- Zudem: CO₂-Steuer wesensfremd
- Zulässige Steuerarten knüpfen an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners (legitimierender Belastungsgrund)
- CO₂-Emissionen scheiden als steuerlicher Belastungsgrund aus
- Ergebnis: Einführung neuer CO₂-Steuer (eher) unzulässig







Aber: Ausgestaltungsalternativen

- Gesetzgeber besitzt weitreichenden Gestaltungsspielraum hinsichtlich
- Auswahl des Steuergegenstandes
- Bestimmung des Steuersatzes
- Mögliche Alternativen für eine CO₂ Steuer:
- CO₂-Emissionen als Bemessungsmaßstab im Rahmen bestehender Steuern verwenden?
- CO₂-Emissionen als Bemessungsmaßstab im Rahmen einer (neuen)
 Sonderabgabe berücksichtigen?

Einschränkungen:

- Höhe: Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG
- Gebot der Folgerichtigkeit









Ergebnis

- Einführung neuer CO₂-Steuer: Eher unzulässig
- Alternativen:
- CO₂-Emissionen als Bemessungsmaßstab im Rahmen bestehender
 Steuern verwenden
- CO₂-Emissionen als Bemessungsmaßstab im Rahmen einer Sonderabgabe berücksichtigen
- Für klimaschützende Steuern gilt allgemein:
- dürfte Steuerpflichtige nicht unzumutbar belasten (Steuerhöhe)
- und differenzierte Steuersätze (Personengruppen, Sachverhalte)
 müssten entsprechend der Klimaschutzziele folgerichtig gestaffelt werden







3. Zulässigkeit einer vollständigen oder teilweise Abschaffung der Stromsteuer

Vereinbarkeit mit der europäischen Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG)?







Abschaffung der Stromsteuer oder Befreiungsmöglichkeiten? (I)

- Rechtsgrundlage der Richtlinie 2003/96/EG: Art. 113 AEUV
- Hauptziele: Harmonisierung des Binnenmarkts (EG 3) und Umweltschutz (EG 6, 7)
- Richtlinie sieht Mindeststeuerbeträge für Strom vor (Art.2 Abs. 2)
- Anwendungsbereich begrenzt: Gilt nicht für Strom für Elektrolyse (Art.2 Abs. 4 3.Spiegelstrich)
- Obligatorische Befreiungstatbestände (Art. 14)
 - Art. 14 Abs.1 a): Im Fall der Stromerzeugung / Aufrechterhalten der Strom-Erzeugungsfähigkeit
- Fakultative Befreiungstatbestände (Art. 15, 17, 21):
 - Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 15 Abs.1 b)
 - Verwendung <u>für</u> Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 15 Abs.1 c, EG 25)







Abschaffung der Stromsteuer oder Befreiungsmöglichkeiten? (II)

- Erzeugung bei KWK, sofern Anlagen umweltverträglich (Art.15 Abs. 1 d, EG 25)
- Zur Verwendung als <u>Kraftstoff im öffentlichen Verkehr</u> (Art. 15 Abs. 1 e)
- Verwendung in <u>privaten Haushalten</u> und/oder gemeinnützigen Organisationen (Art. 15 Abs. 1 h):

Ergebnis:

- Abschaffung Stromsteuer grds. (-), da Mindeststeuervorgaben nicht umgangen werden können
- Aber: Ausnahmen / Befreiungen für dt. Gesetzgeber möglich, insbesondere mit dem Ziel des Umweltschutzes (EG 6, 7).
- Grenze: Gefahr der Wettbewerbsverzerrung (EG 24)
- Mindeststeuerbeträge der RL liegen weit unter dem Steuersatz in D







II. Wärmespezifische Handlungsempfehlungen







1. Verkürzung der Übergangsfrist zur Stilllegung alter Heizkessel (1)

- Stilllegungspflicht bereits in § 10 Abs. 1 EnEV 2014 geregelt
- > 30 Jahre alte Konstanttemperaturheizkessel dürfen ab dem 01. Januar 2015 nicht mehr betrieben werden

"Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach **Ablauf von 30 Jahren** nicht mehr betreiben."

§ 10 Abs. 1 Satz 3 EnEV 2014

- Ausnahmen wegen Bestandsschutz:
 - Brennwertkessel und Niedertemperaturheizkessel (wegen des hohen Wirkungsgrads)
 - Anlagen in den Leistungsklassen < 4kW oder > 400 kW
 - selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser









1. Verkürzung der Übergangsfrist zur Stilllegung alter Heizkessel (2)

- Weitere quantitative Reduzierung Nutzungsdauer zulässig?
 - Bereits Vorgängerregelung in § 10 Abs. 1 EnEV 2009
 "vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind"
 - Weitere Reduzierung der Betriebsdauer auf 25 Jahre begegnet keinen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken
 - Zwar Eingriff in Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG
 - Aber Gründe des Klimaschutzes, höhere Effizienz, Energieeinsparung und Ressourcenschonung rechtfertigen auch eine kürzere Übergangsfrist
 - Zudem nur eher geringfügige Verkürzung der Betriebsdauer und Betriebsdauer Heizkessel < 25 Jahre (bspw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach VDI-Richtlinie 2067)
 - Zudem Ausnahmen geregelt; ggf. weitere ergänzbar aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, Härtefälle etc.









2. Option - Verbot von fossilen, dezentralen Heizkesseln im Neubau?

- Grundrechte nach Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG können grundsätzlich betroffen sein
- **Eingriff in Grundrechte (+)**
 - für Bauherrn/Eigentümer, denen eine Wahlmöglichkeit für die Heizungsanlage genommen wird
 - für Hersteller/Monteure, die fossile Heizkessel anbieten
 - Brennstoffproduzenten (Öl, Gas)
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Verbots wohl (+)
 - Klimaschutz, höhere Effizienz, Energieeinsparung, Ressourcenschonung als Sachgründe des Verbots
 - Konventionelle Technologie, ersetzbar bzw. Hersteller/Monteure bieten bereits jetzt neben Gas- und Ölheizungen Anlagen auf Basis EE an
 - Berufsfreiheit nicht primär ein produktorientiertes Grundrecht
 - Alternative Heizungstechnologien für Bauherrn/Eigentümer vorhanden
 - Abfederung durch Ausnahme- und Härtefallregeln, Übergangsfristen (bis 2018 oder länger) sowie Zuschüssen rechtlich ausgestaltbar







